

/ I

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 22 Fo 1 - 85/3

BERICHT

betreffend die Prüfung
der gesamten Fort- und Weiterbildung
im Sanitätsdienst

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Einleitung	2
III. Übersicht über Kurse und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung im Sanitätsdienst	5
1. Kurse zum Zwecke der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Krankenpflegefachdienst gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes•••••	5
2. Vertiefung der in der seinerzeitigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung des laufenden medizinischen und medizin-technischen Fortschrittes•••••	8
3. Kurse zum Zwecke der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im medizinisch-technischen Dienst gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes•••••	10
4. Vertiefung der in der seinerzeitigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung des laufenden medizinischen und medizin-technischen Fortschrittes•••••	11
5. Fort- und Weiterbildung des Sanitätshilfsdienstes	11
IV. Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Fort- und Weiterbildung im Sanitätsdienst	13
1. Allgemeine Feststellungen•••••	13
2. Sonderausbildungskurse der Fachabteilung für das Gesundheitswesen.....	14
3. Sonderausbildungskurse für leitendes und lehrendes Pflegepersonal•••••	18
4. Sanitätshilfsdienstskurse•••••	22
5. Kurse im Sinne des § 57 a des Krankenpflegegesetzes ...••••••	22

	6. Sozialmedizinischer Pflegedienst	25
	7. Fort- und Weiterbildungskurse für den medi- zisch-technischen Dienst *...*.	26
V.	Kosten der fort- und Weiterbildung *...*.	28
VI.	Schlußbemerkung *...*.	32

Beilagen- (Anlagen-)verzeichnis

- Beilage I** Auszug aus dem Krankenpflegegesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102 (§ 57 a und b)
- Beilage II** Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1969, mit der Richtlinien über die Führung von Lehrkursen zur Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten erlassen werden
- Beilage III/1-3** Tätigkeitsberichte des Pflegereferates der Fachabteilung für das Gesundheitswesen für die Jahre 1981, 1982 und 1984
- Beilage IV** Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Fortbildungsreferates der Fachabteilung für das Gesundheitswesen für die gehobenen medizinisch-technischen Berufe
- Anlage I/1-3** Sachaufwand für den Krankenpflegefachdienst für die Jahre 1982, 1983 und 1984
- Anlage II/1-3** Sachaufwand für die Medizinisch-technischen Dienste für die Jahre 1982, 1983 und 1984

I. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die gesamte Fort- und Weiterbildung *im* Sanitätsdienst geprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofs (Anstalten des Landes) beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus, war mit den Einzelprüfungen *im* besonderen Regierungsrat Erwin Eberl betraut.

Das Ergebnis der Überprüfung ist *im* folgenden Bericht dargestellt:

II. Einleitung

In Entsprechung der Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 102, (§ 57 a und b) (Beilage I) bzw. der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1969 (Beilage II) wird *im* Land Steiermark eine Reihe von Lehrveranstaltungen für das Sanitätspersonal abgehalten.

Diese Kurse sind sowohl dem Personal der steirischen Landeskrankenanstalten als auch Bediensteten von Sanitätsanstalten zugänglich, die nicht vom Land Steiermark betrieben werden.

Die Lehrveranstaltungen sollen einerseits der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, andererseits der Vertiefung der in der seinerzeitigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung des laufenden medizinischen und medizin-technischen Fortschrittes dienen.

Nach dem zitierten Bundesgesetz sind diese Kurse grundsätzlich für Personen vorgesehen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst oder einem medizinisch-technischen Dienst *im* Sinne der §§ 4, 25 und 37 des Krankenpflegegesetzes besitzen, doch werden auch Personen des Krankenpflegehilfsdienstes fallweise in die Fort- und Weiterbildung einbezogen.

Die Organisation und Durchführung der Fort- und Weiterbildung *im* Sanitätsbereich liegen in der Verantwortlichkeit der Fachabteilung für das Gesundheitswesen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, der auch die Verwaltung der budgetären Mittel für diese Aufgabe obliegt.

Die Programmerstellung und Themen-Auswahl für die verschiedenen Lehrveranstaltungen erfolgen durch die Fachabteilung für das

Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit den Rechtsabteilungen 1 und 12 des Amtes der Landesregierung sowie dem Österreichischen Krankenpflegeverband (ÖKV) und dem österreichischen Verband der diplomierten medizinisch-technischen und radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten.

Von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen wird auch die Beschickung von Kursen, die nicht in der Steiermark abgehalten werden, sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungstagungen außerhalb des Bundeslandes federführend durchgeführt.

Dieses gesamte Spektrum der Fort- und Weiterbildung im Sanitätsdienst bringt für das Land Steiermark eine nicht unbedeutende finanzielle Belastung. Diese tritt nicht nur in den direkten Kosten (Anschaffung von Lehrbehelfen, Vortragshonorare u. dgl.) auf, sondern macht sich insbesondere im Personalaufwand bemerkbar, weil nicht nur die Kursteilnehmer ihre vollen Bezüge weiterbezahlt erhalten, sondern auch die für diese vertretungsweise eingesetzten Bediensteten ihrer Tätigkeit entsprechend entlohnt werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat daher in einer Querschnittprüfung der Jahre 1982 bis 1984 die Kosten, die Frequenzen und die Effizienz der Fort- und Weiterbildungs- bzw. Sonderausbildungskurse geprüft. Hierbei wurde insbesondere auf die Bedarfssituation in den steirischen Landeskrankenanstalten Bedacht genommen.

Im Zuge der Prüftätigkeit hat der Landesrechnungshof Informationsgespräche mit den für das Kurswesen zuständigen Bediensteten der Fachabteilung für das Gesundheitswesen, mit Kursoberinnen und mit der Vorsitzenden der Arge-Oberinnen in der Steiermark geführt, um einen möglichst instruktiven Einblick in die Erfordernisse, Möglichkeiten und Probleme der Fort-, Weiter- und Sonderausbildung im Sanitätsbereich zu erhalten.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof getätigten Erhebungen sowie die daraus erwachsenen Folgerungen und Vorschläge des Landesrechnungshofs werden in den folgenden Abschnitten dargelegt.

III. Übersicht über Kurse und Lehrveranstaltungen im Rahmen der fort- und Weiterbildung im Sanitätsdienst

1. Kurse zum Zwecke der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Krankenpflegefachdienst gemäß 57 b des Krankenpflegegesetzes

1.1 Sonderausbildung für Operationsschwestern bzw. Operationspfleger

Dieser Kurs findet jährlich in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres statt. Veranstalter ist die Fachabteilung für das Gesundheitswesen. Der Kurs wird an der Univ.-Klinik für Chirurgie des Landeskrankenhauses Graz unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Leo Kronberger abgehalten. Kursleiterin ist Dipl. Sr. Franziska Scheidl.

1.2 Sonderausbildung für Intensivpflege

Auch dieser Kurs findet jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. Juni des folgenden Jahres statt. Der von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen veranstaltete Kurs wird unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Werner List an der Univ.-Klinik für Chirurgie des Landeskrankenhauses Graz abgehalten. Kursleiterin ist Dipl. Sr. Franziska Scheidl.

Fallweise wird in diesen Kurs ein Ausbildungslehrgang für Herzüberwachung eingebaut. Dieser Lehrgang dauert zehn Wochen und wird von Bediensteten des Krankenpflegebereiches besucht, die nicht am Intensivpflegekurs teilnehmen.

1.3 Sonderausbildung für Kinder-Intensivpflege

Dieser Kurs findet alle zwei Jahre, und zwar in der Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres, statt. Der letzte Kurs endete am 30. Juni 1984. Veranstalter ist die Fachabteilung für das Gesundheitswesen, abgehalten wird der Kurs an der Univ.-Kinderklinik unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Müller. Kursleiterin ist Lehr-Sr. Lieselotte Steiner.

Die Teilnahme an den genannten drei Kursen ist für Bedienstete der steirischen Landeskrankenanstalten kostenlos, Aufwandsentschädigungen oder Reisegebühren werden nicht bezahlt.

1.4 Sonderausbildung im sozial-medizinischen Pflegedienst (Hauskrankenpflege)

Diese Kurse finden in unregelmäßigen Abständen statt. Der letzte Kurs wurde in der Zeit vom 1. September 1984 bis 31. Mai 1985 abgehalten. Veranstaltet werden die Kurse von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Krankenpflegeverband (ÖKV). Für die Abhaltung der Kurse werden jeweils Räumlichkeiten in verschiedenen Bildungshäusern angemietet. Kursleiter ist Wirkl. Hofrat Dr. Josef Tausentschen, Kursleiterin Lehr-Sr. Annemarie Gigl.

Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen werden an die Kursteilnehmer nicht bezahlt.

1.5 Sonderausbildung für Stationsschwestern bzw. Stationspfleger

Diese Kurse finden jährlich zu verschiedenen Zeiten statt

und dauern etwa vier Monate. In diesem Zeitraum ist eine Woche "Praktikum" inkludiert, d. h. jeder Kursteilnehmer hat an seinem Arbeitsplatz eine vorgegebene, praxisbezogene Aufgabe durchzuführen. Veranstaltet und organisiert wird dieser Ausbildungskurs, der im Bildungshaus Mariatrost abgehalten wird, vom Österreichischen Krankenpflegeverband.

Vom Land Steiermark (Rechtsabteilung 1) wird je Teilnehmer ein Kursbeitrag in der Höhe von S 8.400,-- geleistet, weiters stellt das Land Steiermark den Kursleiter und die Kursoberin (Wirkl. Hofrat DDr. Gerd Stepantschitz, Dipl. Sr. Waltraud Wiener).

1.6. Sonderausbildung für Oberinnen

Die Kurse finden jährlich zu verschiedenen Terminen statt und dauern ungefähr sieben Monate. Sie werden vom Österreichischen Krankenpflegeverband in der Akademie für höhere Fortbildung in der Krankenpflege in Mödling veranstaltet.

Bisher wurden vom Land Steiermark (Rechtsabteilung 1) ein Kursbeitrag in der Höhe von monatlich S 2.500,-- (+ MwSt.) und eine Aufwandsentschädigung an die Kursteilnehmer in der Höhe von monatlich S 2.500,-- (MwSt.) bezahlt. Ab 1985 hat der Österreichische Krankenpflegeverband diese Kurse erweitert, und zwar in Form eines Blocksystems mit Unterbrechungen, und verlangt eine Gesamtkursgebühr von S 18.750,-- (+ MwSt.).

1.7 Sonderausbildung für lehrendes Krankenpflegepersonal

Auch diese Kurse werden vom Österreichischen Krankenpflegeverband in der Akademie in Mödling veranstaltet. Gleich wie bei der Oberinnen-Sonderausbildung wurde ab 1985 ein zweijähriges Blocksystem vorgesehen. Bisher wurden vom Land Steiermark ein monatlicher Kursbeitrag und eine Aufwands-

entschädigung in Höhe von je S 2.500,-- (+ MwSt.) geleistet. Ab 1985 wird eine Gesamtkursgebühr in Höhe von S 18.750,-- (+MwSt.) vorgeschrieben.

2. Vertiefung der in der seinerzeitigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung des laufenden medizinischen und medizin-technischen Fortschrittes

2.1 Kurse, die von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen veranstaltet werden

Die Fachabteilung für das Gesundheitswesen erstellt jährlich ein Programm über die geplanten Fortbildungsveranstaltungen. Dieses wird der Landesamtsdirektion zur Genehmigung vorgelegt. Die gesamte Organisation, Kursleitung, Wahl der Vortragenden u. dgl. liegen im Bereich der Fachabteilung für das Gesundheitswesen. Die Veranstaltungen werden an verschiedenen Kursorten, wie etwa im Landeskrankenhaus Graz oder in den Räumen der Fachabteilung für das Gesundheitswesen, abgehalten.

Die Teilnehmer aus dem Bereich des steirischen Sanitätswesens werden dienstfrei gestellt und erhalten zutreffendenfalls eine Vergütung der Reisegebühren und Tagesspesen.

Eine Übersicht über die Kurse und Veranstaltungen der Jahre 1981/1982 und 1984 ist den Jahresberichten der Fachabteilung für das Gesundheitswesen zu entnehmen, die als Beilagen III/1-3 dem gegenständlichen Bericht angeschlossen sind.

2.2 Kurse, die im Rahmen der innerbetrieblichen Fortbildung in den Krankenanstalten veranstaltet werden

In den steirischen Krankenanstalten werden fallweise Fortbildungskurse für das Sanitätspersonal veranstaltet, die primär für die Bediensteten dieser Anstalt vorgesehen sind, aber auch von Bediensteten anderer Krankenanstalten besucht werden können.

Der jeweilige Programmvorschlag der Krankenanstalt wird von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen begutachtet und sodann bewilligt, diese unterstützt die Anstalt auch bei der Organisation und Durchführung der Kurse sowie bei der Wahl der Vortragenden.

Die Vortragshonorare sowie allfällige Reisegebühren für die Vortragenden werden von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen getragen.

2.3 Teilnahme von Bediensteten des Krankenpflegefachdienstes an Kongressen und Tagungen

Die Teilnahme einzelner Bediensteter des Krankenpflegefachdienstes an Kursen, Tagungen und Kongressen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, ist an die Genehmigung der Fachabteilung für das Gesundheitswesen gebunden. Diese erwirkt auch jeweils die Erteilung der Dienstfreistellung für die teilnehmenden Bediensteten und vergütet diesen auf Grund der vorgelegten Belege bis zu 70 % des anerlaufenen Aufwandes.

Richtlinien für die Teilnahme an derartigen Veranstaltungen bestehen nicht.

3. Kurse zum Zwecke der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im medizinisch-technischen Dienst gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes

Sonderausbildung nach Bobath

Diese Sonderausbildungskurse für Physiotherapeuten zur Behandlung abnormer Haltungsreflexe bei Hirnschäden wurden in verschiedenen Kursblöcken (in drei Ausbildungsabschnitten zwischen zwei Wochen und zwei Monaten) von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen in den Jahren 1982 bis 1984 durchgeführt.

Die Kurse fanden unter der Leitung von . WAR Ernestine Walf (Fachabteilung für das Gesundheitswesen) in den Räumen der Schule für den physiotherapeutischen Dienst im Landeskrankenhaus Graz statt. Die Kosten der Veranstaltung wurden von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen getragen. Aufwandsentschädigungen oder Reisegebühren an die Teilnehmer wurden nicht bezahlt.

Außer dem genannten, nunmehr abgeschlossenen Kurs finden derzeit für den Bereich der medizinisch-technischen Dienste keine Sonderausbildungen nach § 57 b des Krankenpflegegesetzes statt. Nach Aussage der Fachabteilung für das Gesundheitswesen ist ein Kurs zur Heranbildung von leitenden Lehrkräften für die medizinisch-technischen Schulen in Planung.

4. Vertiefung der in der seinerzeitigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung des laufenden medizinischen und medizin-technischen Fortschrittes

Für die diplomierten Fachkräfte der medizinisch-technischen Dienste, das sind die medizinisch- und radiologisch-technischen Assistenten, die Physiotherapeuten, die Logopäden und die Diätassistentinnen, werden von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen verschiedene Fort- und Weiterbildungskurse veranstaltet. Diese Kurse mit einer Dauer zwischen einem Tag und einer Woche finden im Bereich des Landeskrankenhauses Graz unter der Leitung von WAR Ernestine Wolf statt.

Die Kosten der Kurse werden von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen getragen. Vergütungen irgendwelcher Art an die Kursteilnehmer werden nicht bezahlt. Diese werden nur für die Teilnahme am jeweiligen Kurs dienstfrei gestellt.

Eine Übersicht über die Art, den Umfang und die Teilnehmerzahl dieser Kurse ist dem Bericht als Beilage IV angeschlossen.

Für die Ergotherapeuten sind derzeit keine Fortbildungskurse vorgesehen, da im Hinblick auf die geringe Teilnehmerzahl eine eigene Veranstaltung nicht rationell erscheint.

Auch für die Bediensteten der medizinisch-technischen Fachdienste sind derzeit keine Fort- und Weiterbildungskurse vorgesehen.

5. Fort- und Weiterbildung des Sanitätshilfsdienstes

Über die im § 57 des Krankenpflegegesetzes vorgesehene Fort- und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und für die

diplomierten Fachkräfte der medizinisch-technischen Dienste hinaus werden auch für den Sanitätshilfsdienst - zum Unterschied von den Dienstzweigen der medizinisch-technischen Dienste - Fortbildungskurse abgehalten. Diese Kurse werden jährlich vom Österreichischen Krankenpflegeverband im Bildungshaus Mariatrost veranstaltet. Die "Fortbildungstage für ausgebildete Stationsgehilfinnen und -gehilfen" dauern jeweils drei Tage. Kursleiterin ist die Leiterin der Krankenpflegeschule am Landeskrankenhaus Graz, Sr. Smaragda Reisinger, oder eine von ihr namhaft gemachte Lehrschwester.

Von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen werden die Kursgebühr in Höhe von S 600,-- je Teilnehmer (bzw. S 500,-- für Mitglieder des ÖKV) und allenfalls anfallende Reise- und Aufenthaltskosten bis höchstens 70 % bezahlt.

IV. Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Fort- und Weiterbildung im Sanitätsdienst

1. Allgemeine Feststellungen

Um die fachliche Qualität des Personals im Pflegedienst und in den medizinisch-technischen Diensten in den steirischen Krankenanstalten möglichst optimal gewährleisten zu können, erachtet der Landesrechnungshof eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im Sanitätsdienst als notwendig.

Im Pflegebereich ist für die Erfüllung spezieller, medizinisch differenzierter Aufgaben sowie leitender Agenden eine gesonderte Weiterbildung erforderlich, die derzeit im Rahmen der dreijährigen Fachausbildung nicht erfolgen kann.

Weiters ist es unerlässlich, auf der Grundausbildung aufbauend, eine Wissens- und Erfahrungserweiterung anzustreben, um den sich ständig erneuernden Erkenntnissen der Medizin und der Krankenpflege zum psychischen und physischen Nutzen der Patienten entsprechen zu können.

Auch im medizinisch-technischen Bereich macht der ständig wachsende Fortschritt auf allen Gebieten der Untersuchungs- und Labortechnik sowie der physiko-medizinischen Behandlungstechniken eine laufende gezielte Fort- und Weiterbildung der Bediensteten erforderlich.

Unabhängig davon hat der Landesrechnungshof untersucht, ob die Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen im Sanitätsbereich zweckdienlich, zielführend und kostengünstig durchgeführt werden. Weiters wurden Überlegungen dahingehend angestellt, welche Maßnahmen vorzusehen wären, um allenfalls eine effektivere Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen.

2. Sonderausbildungskurse der Fachabteilung für das Gesundheitswesen

Die Fachabteilung für das Gesundheitswesen veranstaltet derzeit drei Sonderausbildungskurse (für Operationsschwestern bzw. Operationspfleger, für Intensivpflege und für Kinder-Intensivpflege) mit einer Kursdauer von jeweils neun Monaten. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer ein staatlich anerkanntes Zeugnis.

Die Ansuchen um Teilnahme werden von den Bediensteten der steirischen Landeskrankenanstalten über die Pflegeleitung bzw. die Verwaltung der jeweiligen Anstalt der Fachabteilung für das Gesundheitswesen vorgelegt, die dem Kursbesuch zuzustimmen hat und sodann die Dienstfreistellungen bei der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung erwirkt.

Die Kursteilnahme ist jedoch auch Bediensteten von Krankenanstalten möglich, die nicht vom Land Steiermark geführt werden.

Für Landesbedienstete sowie für Bedienstete, die in steirischen Krankenanstalten tätig sind, ist der Kursbesuch kostenlos. Kursteilnehmer aus anderen Bundesländern haben eine Kursgebühr von derzeit monatlich S 1.000,-- (inkl. MwSt.) zu entrichten. Diese Beträge werden bei der Haushaltsstelle 542105/8123 vereinnahmt.

Bis zum Ende der Kurse im Juni 1984 erhielten die teilnehmenden Landesbediensteten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich S 1.500,-- bis S 2.000,-- bzw. Teilnehmer aus dem Raum Graz eine solche von monatlich S 500,--. Diese Aufwandsentschädigungen belasteten nicht das Budget der Fachabteilung für das Gesundheitswesen, sondern gingen zulasten des Personalaufwandes.

Ab Oktober 1984, also mit dem Beginn der Sonderausbildungskurse erhalten die teilnehmenden Landesbediensteten keine Aufwandsentschädigungen, Reisegebühren oder sonstigen Zuwendungen.

Die jeweiligen Kursleiter und Kursoberinnen erhalten derzeit eine monatliche Vergütung in Höhe von S 1.500,-- bzw. S 750,--. Entgegen dem seinerzeitigen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Oktober 1971, GZ: GW - 197 IV Ka 52/26-1971, werden diese Vergütungen jährlich zwölfmal ausbezahlt, obwohl die Kursdauer nur neun Monate beträgt. Dies - nach Aussage des Kursleiters für die Operationsschwestern- bzw. Operationspflegerausbildung, Univ.-Prof. Dr. Kronberger, deshalb, weil vor Kursbeginn und nach Kursende umfangreiche Arbeiten durchzuführen sind.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß entweder durch einen neuen Regierungsbeschluß den Kursleitern bzw. den Kursoberinnen die Vergütungen zwölfmal jährlich ausbezahlt werden oder diese Vergütungen - dem derzeit geltenden Regierungsbeschluß entsprechend - nur neunmal zu gewähren sind.

Abgesehen von diesen und den im Abschnitt V detailliert angeführten Sachausgaben der Fachabteilung für das Gesundheitswesen, ergeben sich auf dem Personalsektor erhebliche finanzielle Belastungen für das Land Steiermark.

Die an den Kursen teilnehmenden Landesbediensteten erhalten während der gesamten Kursdauer die vollen Monatsbezüge einschließlich sämtlicher Funktions- und sonstiger Zulagen weiterbezahlt. Auch die Fahrtkostenzuschüsse werden weitergewährt, fallweise - wenn sich durch den Kursbesuch eine höhere Zonenrechnung ergibt - sogar erhöht.

Weiters müssen in den meisten Fällen die Teilnehmer an den Sonderausbildungskursen an ihren Arbeitsplätzen ersetzt werden. Auch diese vertretungsweise eingesetzten Bediensteten erhalten die voDen Bezüge inklusive aller Zulagen. Dies auch dann, wenn die Vertretungskräfte selbst noch keinen Sonderausbildungskurs absolviert haben.

Beispielsweise wäre anzuführen, daß Operationsschwestern bereits nach einer sechsmonatigen Dienstzeit als Diplomschwester die Operationszulage ausbezahlt erhalten, wenn sie im Operationsbereich tätig sind, obwohl sie den betreffenden Sonderausbildungskurs noch nicht absolviert haben.

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, daß eine generelle Weiterzahlung aller Zulagen nicht gerechtfertigt ist und die zeitlich begrenzte Einstellung jener Zulagen, die derzeit vom Land Steiermark ohne rechtliche Grundlage weitergezahlt werden, anzustreben wäre.

Schließlich erscheint dem Landesrechnungshof bei der Beurteilung des Personalfaktors die Tatsache nicht unerheblich, daß es sich bei den Kursteilnehmern um voll ausgebildetes und von den jeweiligen Pflegedienstleitungen positiv beurteiltes und empfohlenes Krankenpflegepersonal handelt.

Die Kursteilnehmer bilden daher am Ort der Sonderausbildung (Univ.-Klinik für Chirurgie bzw. Univ.-Kinderklinik) - zumindest zeitweise - eine nicht unerhebliche Personalvermehrung, die bei der Personalzuteilung im Ausbildungsbereich zu berücksichtigen wäre. Auch die Leistung von Nachtdiensten erscheint in diesem Zusammenhang relevant. Dies umso mehr, als nach § 16 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1969 über die Führung von Lehrkursen zwei Drittel der Kurszeit der praktischen Ausbildung zu widmen sind.

Die geschilderte Situation führt daher zur Überlegung, ob aus finanziellen und arbeitstechnischen Erwägungen ein Abgehen von der neunmonatigen Kursdauer denkbar oder sogar wünschenswert erschiene.

Diesbezügliche Vorschläge entsprächen nach den Ermittlungen des Landesrechnungshofs auch den Intentionen von Bediensteten des Fachlichen Pflegedienstes.

Die Kursleitungen lehnen derartige Organisationsänderungen mit dem Hinweis strikte ab, daß damit eine Reduzierung oder Aufsplitterung der Kurse und eine Gefährdung des Lehr- bzw. Ausbildungserfolges verbunden wäre.

Ohne sich über den spezifisch medizinischen Aspekt hinwegsetzen zu wollen, ist der Landesrechnungshof zur Auffassung gelangt, daß aus den erwähnten personellen und finanziellen Gründen ein Abgehen von der neunmonatigen Kursdauer und die Einführung eines Kursblocksystems überlegenswert erschiene.

Insbesondere im Rahmen der praktischen Ausbildung wäre eine teilweise Verlagerung in die Krankenanstalten, in denen die Kursteilnehmer ihren ständigen Arbeitsplatz haben, denkbar.

Vor allem jedoch erscheint dem Landesrechnungshof die derzeitige reglementierte Form des ein- bzw. zweijährigen Angebots und der Durchführung der Sonderausbildungskurse nicht zweckmäßig. Die Normierung des Kursangebotes verstärkt den Trend zum Kursbesuch und führt schließlich dazu, daß sich mehr Bedienstete des Pflegebereiches einer Sonderausbildung unterziehen als in den betreffenden Spezialfunktionen Verwendung finden können. Nicht zu übersehen ist die damit verbundene finanzielle Belastung für das Land Steiermark.

Aus der Aufgliederung der Teilnehmerzahlen der Sonderausbildungskurse (Seite 21 des gegenständlichen Berichtes) ist ersichtlich, daß nicht alle Kursabsolventen die erstrebten Fachpositionen erhalten haben.

Die Bedarfsermittlung für 1985/86 ergibt gegenüber den Vorjahren einen offensichtlichen Rückgang beim Bedarf an Operations-schwestern bzw. -pflegern. Im Intensivbereich ist der voraussichtliche Bedarf für das Jahr 1985 zur Hälfte (15) durch das Landeskrankenhaus Graz gegeben.

Die Durchführung des Kinderintensivpflegekurses für 1985 ist nur dann vertretbar, wenn entsprechende Anmeldungen von Sanitätsanstalten, die nicht vom Land Steiermark geführt werden, einlangen. Hiezu ist festzustellen, daß dieser Kurs österreichweit der einzige ist, sodaß das Land Steiermark einen wesentlichen Beitrag zur Ausbildung in der Kinderintensivpflege für das gesamte österreichische Sanitätswesen leistet. In Anbetracht dessen erschiene dem Landesrechnungshof eine Erhöhung der Kursbeiträge, die seitens der anderen Bundesländer zu leisten sind, vertretbar.

Weiters wären nach Meinung des Landesrechnungshofs die Sonderausbildungskurse nach einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und nicht - wie derzeit - regelmäßig bzw. turnusmäßig abzuhalten.

3. Sonderausbildungskurse für leitendes und lehrendes Pflegepersonal

Die Ausbildungskurse für Oberinnen, Lehrschwestern und Stationsschwestern bzw. -pfleger werden nicht von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen, sondern vom Österreichischen Krankenpflegeverband (ÖKV) in Zusammenarbeit mit dem Land Niederösterreich veranstaltet. Die Ausbildung der Oberinnen

und Lehrschwestern erfolgt in der Akademie in Mödling, die der Stationsschwestern bzw. -pfleger im Bildungsheim Graz-Mariatrost.

Die Zulassung bzw. Anmeldung von teilnehmenden Landesbediensteten liegt - wie bei den sonstigen Kursen - im Zuständigkeitsbereich der Fachabteilung für das Gesundheitswesen.

Die Teilnehmer an den jährlich stattfindenden Stationsschwesterkursen in Graz-Mariatrost erhielten bis 1984 Aufwandsentschädigungen analog den Teilnehmern an den erwähnten Sonderausbildungskursen. Diese Aufwandsentschädigungen wurden ab 1985 eingestellt.

Nach Einstellung der Aufwandsentschädigungen werden nunmehr fallweise von Kursteilnehmern Reise- und Tagesgebühren über die Fachabteilung für das Gesundheitswesen angesprochen. Diese leitet die Abrechnungen an die Rechtsabteilung 1 weiter. Eine Entscheidung über Ablehnung oder Auszahlung seitens der Personalabteilung ist bisher nicht erfolgt.

Vom Land Steiermark werden den an den Kursen teilnehmenden Landesbediensteten die Kursbeiträge, die an den österreichischen Krankenpflegeverband zu zahlen sind, in der Höhe von jeweils S 8.400,-- vergütet. Diese Beträge werden den Bediensteten im Wege der Gehaltsauszahlung von der Rechtsabteilung 1 angewiesen.

Ein weiterer finanzieller Aufwand für das Land Steiermark entsteht dadurch, daß sowohl der Kursleiter als auch die Kursoberin der Stationsschwester(-pfleger)kurse vom Land besoldet werden und überdies die Kursleiterin für die gesamte Kursdauer dienstfrei gestellt ist.

Es wäre daher zu überlegen, den Sonderausbildungskurs für Stationsschwestern bzw. -pfleger eigenverantwortlich vom Land Steiermark bzw. der Fachabteilung für das Gesundheitswesen aus zu veranstalten.

Dies würde nicht nur die Einsparung der Kursgebühren, sondern auch durch nichtsteirische Teilnehmer Einnahmen an Kursgebühren bringen. Weiters könnte die Abhaltung der Kurse dem Dienstbetrieb in den steirischen Landeskrankenanstalten optimal angepaßt werden.

Die derzeitige Kursform verursacht durch die durchgehende Zeiteinteilung den Einsatz von Vertretungskräften und damit eine Doppelbelastung des Personalaufwandes. Da die Kurse vom Österreichischen Krankenpflegeverband veranstaltet werden, fehlt die Anpassung an die Bedarfssituation in den steirischen Krankenanstalten.

Aus der umseitigen Aufstellung ist ersichtlich, daß von den 67 Teilnehmern an den Stationsschwestern(-pfleger)kursen derzeit 34, das sind 50,7%, nicht ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt sind.

Weiters sind nach der Aufstellung der Pflegedienstleitung des Landeskrankenhauses Graz derzeit noch 55 Bedienstete des Fachlichen Pflegedienstes nicht als Stationsschwester **bzw.** Stationspfleger eingesetzt, obwohl sie den Ausbildungskurs bereits vor dem Jahre 1981 absolviert haben.

überdies werden im Landeskrankenhaus Graz acht Bedienstete, die die Oberinnenausbildung in Mödling bereits vor dem Jahre 1981 absolviert haben, nicht auf einem entsprechenden Dienstposten verwendet.

Voraussetzung der Veranstaltung der Kurse durch die Fachabteilung für das Gesundheitswesen wäre allerdings eine vorherige genaue Kostenermittlung durch die Fachabteilung.

Ausbildungskurs	Zahl der Teilnehmer von Landeskrankenanst.	Hievon derzeit o h n e entspr. Dienstposten	Zahl der Teilnehmer von sonstigen Sanitätsanst.
Operationsschwestern (-pfleger) kurs			
1981/1982	17	-	3
1982/1983	17	1	8
1983/1984	19		-
vorauss. 1985	11	1	2
Intensivpflegekurs			
1981/1982	23	-	5
1982/1983	24	1	2
1983/1984	22	-	-
vorauss. 1985	30	-	1
Kinderintensivpflegekurs			
1981/1982	11	1	5
1983/1984	6	-	8
vorauss. 1985	8	-	-
Stationsschwestern (-pfleger) kurs			
1981	25	15	-
1982	18	6	-
1983	24	13	-
Oberinnenkurs			
1981/1982	3	-	-
1984	4	2	-
Lehrschwesternkurs			
1981/1982	5	1	-
1982/1983	8	2	-
1983/1984	2	-	-

Bei CEn Stationsschwestern (-pfleger) kursen, Cberilnd Lehra:tt, . . . estemkursen \Urde j eo. - eils nur die Zcill der Teilrehrer vm CEn steiris:::ren lcr-reskrai<eraistalten' heil diese Kurse nicht van Lcrd Steiernark, smdem van ti<V bzw. cbn Lcrd Nieder-sterreich vercnstaltet herden.

4. Sanitätshilfsdienstkurse

Zahl der Teilnehmer von
steir. Landeskrankenanstalten

1983	32
1984	19
1985	35

An diesen Kursen nehmen nur Bedienstete teil, die bereits im Sanitätshilfsdienst eingesetzt sind.

5. Kurse im Sinne des § 57 a des Krankenpflegegesetzes

Von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen und in Zusammenarbeit mit dieser von den Landeskrankenanstalten werden Fort- und Weiterbildungskurse mit verschiedenen Zielsetzungen und Schwerpunkten veranstaltet. Die Kursdauer ist unterschiedlich. Nach dem Kursbesuch werden keine Abschlußzeugnisse, sondern nur Kursbesuchsnachweise ausgestellt. Der jeweilige Teilnehmerkreis wird von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen im Einvernehmen mit der Pflegedienstleitung der jeweiligen Landeskrankenanstalt bestimmt.

Das primäre Ziel dieser Lehrveranstaltungen ist eine möglichst umfassende Weiterbildung in allen Sparten des Pflegebereiches.

Dem Landesrechnungshof erschiene in diesem Zusammenhang die Frage relevant, ob und inwieweit das umfangreiche Schulungsangebot einerseits der allgemeinen Kurse und andererseits der innerbetrieblichen Fortbildung einheitliche Zielvorstellungen bzw. Zielvorgaben hat.

Eine derartige Einheitlichkeit ist derzeit aus den verschiedenen Kursprogrammen nicht eindeutig ersichtlich. Im besonderen erachtet es der Landesrechnungshof für unerlässlich, bestimmte Fortbildungsvorhaben nicht isoliert, sondern mit gemeinsamer Zielsetzung und kontinuierlich über einen längeren Zeitraum zu erstellen.

Weiters wäre eine regelmäßige Weiterbildung zur Erlernung neuer Entwicklungen verbindlich zu gestalten. Dadurch könnte unter anderem eine einseitige Fixierung in einem speziellen Arbeitsbereich verhindert und eine größere Flexibilität im Personaleinsatz erreicht werden.

Außerdem müßte die Teilnahme an bestimmten Weiterbildungsveranstaltungen Voraussetzung für die Erlangung leitender Funktionsposten sein.

Bei der Programmerstellung sowie bei der Durchführung der Veranstaltungen erscheint eine enge Zusammenarbeit zwischen der Fachabteilung für das Gesundheitswesen und den einzelnen Pflegedienstleitungen, erforderlichenfalls auch mit der Ärztlichen und der Verwaltungsleitung, unerlässlich.

In diesem Zusammenhang wäre positiv zu vermerken, daß schon derzeit Bedienstete verschiedener Sparten (Ärzte, Diplomschwestern, Sanitätshilfsdienste) dann zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen eingeladen werden, wenn das Schulungsthema für die Zusammenarbeit aller Berufsgruppen im Krankenhausbereich von Nutzen sein kann.

Eine möglichst zweckdienliche und zielführende Gestaltung der allgemeinen und der innerbetrieblichen Fort- und Weiterbildung ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil damit für das Land Steiermark nicht unbeträchtliche Kosten entstehen.

Von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen werden den Vortragenden die Vortragshonorare und die Reisekosten bezahlt. Den Teilnehmern an den Lehrveranstaltungen werden von der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung die vollen Reise-, Tages- und Nächtigungsgebühren nach der Reisegebührenvorschrift vergütet.

Die entsprechenden Reiserechnungen werden von den Teilnehmern über die Fachabteilung für das Gesundheitswesen der Rechtsabteilung 1 vorgelegt.

Die Rechtfertigung für die Liquidierung dieser Reiserechnungen erblickt die Personalabteilung - wie im Zuge einer Rücksprache festgestellt werden konnte - im § 2 der Reisegebührenvorschrift. Darüberhinaus wäre im Falle der Nichtgewährung der Reisegebühren nach Meinung der Rechtsabteilung 1 ein schwindendes Interesse an der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu befürchten.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird von der Rechtsabteilung 1 als dienstliche Verrichtung gewertet, obwohl die Teilnahme freiwillig erfolgt.

Der Landesrechnungshof ist jedoch der Meinung, daß die Gewährung von Reise-, Tages- und Nächtigungsgebühren im Rahmen der Fort- und Weiterbildung durch die Rechtsabteilung 1 in den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift keine Deckung findet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Fachabteilung für das Gesundheitswesen den Bediensteten, die an Kursen, Tagungen und Kongressen teilnehmen, ohnedies einen Kostenersatz bis zu 70 der nachgewiesenen Kosten bezahlt.

Aber auch für die Gewährung dieser Leistungen bestehen keinerlei Vorschriften oder erlaßmäßige Regelungen, sodaß es im Ermessen der Fachabteilung für das Gesundheitswesen liegt, für welche Ausgaben Ersatz geleistet wird.

Weiters bestehen auch keine Richtlinien, nach denen die Teilnahme an Kursen oder Tagungen gewährt oder abgelehnt wird.

Durch die derzeit gegebene uneinheitliche Vorgangsweise bei der Zuerkennung und Auszahlung von Kostenersätzen durch die Fachabteilung für das Gesundheitswesen an die Teilnehmer von Lehrveranstaltungen fehlen die notwendige Übersichtlichkeit und Kostentransparenz. Damit ist auch die Gefahr einer nicht vorschriftsmäßigen Auszahlung verbunden.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß im Interesse einer möglichst objektiven gleichmäßigen Behandlung aller Teilnehmer an derartigen Veranstaltungen entsprechende einheitliche Richtlinien für die Kursteilnahme, aber auch für die Gewährung von Kostenersätzen zu erlassen wären.

6. Sozial-medizinischer Pflegedienst

Für diese Kurse bezahlt das Land Steiermark die Mieten für die erforderlichen Räume, die Bezüge der Kursleiterin und die gesamten Vortragshonorare. Da die Teilnehmer fast durchwegs nicht dem Landesdienst angehören, entstehen für das Land Steiermark keine weiteren Kosten wie etwa Personalkosten u. dgl.

Allfällige Kurseinnahmen kommen nicht dem Land Steiermark zugute, sondern werden vom Österreichischen Krankenpflegeverband vereinnahmt.

Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß die Hauskrankenpflege, und damit verbunden die Durchführung der Kurse für den sozial-medizinischen Pflegedienst, im Interesse einer Entlastung der steirischen Landeskrankenanstalten positiv zu beurteilen ist.

7. Fort- und Weiterbildungskurse für den medizinisch-technischen Dienst

Wie bereits im Abschnitt III erwähnt, werden diese Kurse von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen veranstaltet. Die Honorare der Vortragenden werden von der Fachabteilung getragen. Die Kursteilnehmer erhalten weder eine Aufwandsentschädigung noch eine Reisegebührenvergütung.

Auch Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen abgehalten werden, erhalten keine finanzielle Entschädigung, sie werden nur für den Besuch dienstfrei gestellt.

Außerdem findet alljährlich ein zweitägiger Fortbildungskurs für das gesamte medizinisch-technische Personal im Volkshaus St. Martin statt. Diese Tagungen werden vom Verband der medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung für das Gesundheitswesen veranstaltet.

Einen Teil der Kosten tragen diverse Firmen. Das Essen für die Tagungsteilnehmer wird aus Mitteln der Reisekosten von der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung bezahlt. Diverse Kosten, wie beispielsweise die Saalmiete in Höhe von S 800,-- je Tagung, werden vom obgenannten Verband getragen.

Nach Meinung des Landesrechnungshofs findet die Bezahlung des Essens aus Mitteln der Reisekosten in der Reisegebührenvorschrift keine Deckung. Auch ist eine zu enge Vermengung bei der Durchführung dieser Veranstaltungen zwischen dem Landesverband und der Fachabteilung für das Gesundheitswesen aus Gründen der finanziellen Übersichtlichkeit nicht zweckmäßig. Dies deshalb, weil es nach der Tagung im Oktober 1984 wegen der Bezahlung bestimmter angesprochener Leistungen durch das Volksbildungsheim St. Martin zu Unstimmigkeiten kam, die im Interesse einer transparenten Gebarung möglichst zu vermeiden wären. Eine klare Kostentrennung erscheint daher unerlässlich.

V. Kosten der fort- und Weiterbildung

Auf Grund der Rechnungsabschlüsse hat der Sachaufwand, einschließlich der Vortragshonorare, in den Jahren 1982, 1983 und 1984 für die Fort- und Weiterbildung betragen:

	<u>Krankenpflegedienste</u>	<u>Med.-techn.Dienste</u>
1982	S 625.394,69	S 80.375,81
1983	S 641.976,07	S 219.592,25
1984	S 678.759,77	S 233.418,93

Von diesem Sachaufwand beträgt der Anteil an Honoraren:

	<u>Krankenpflegedienste</u>	<u>Med.-techn.Dienste</u>
1982	S 499.143,34 = 79,8	S 65.651,75 = 81,7 %
1983	S 502.844,96 = 78,3 %	S 204.047,75 = 92,9 %
1984	S 604.508,82 = 89,1	S 203.095,08 = 87,0 %

Die genaue Darstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse ist in den Anlagen I und II wiedergegeben.

Die Honorare betragen derzeit S 230,-- je Unterrichts- bzw. Prüfungsstunde. Im Gegensatz hierzu werden in den Krankenpflegeschulen derzeit S 180,-- (für akademisch gebildete Vortragende), S 150,-- (für sonstige Vortragende) bzw. S 120,-- (für Lehrschwestern) bezahlt.

Dem Landesrechnungshof erscheint die unterschiedliche Honorar-gestaltung zwischen Ausbildung und Fort- bzw. Weiterbildung nicht angebracht.

Eine weitere unterschiedliche Tarifgestaltung ist auch dadurch gegeben, daß bei den Kursen für die medizinisch-technischen Dienste Stundenhonorare für Vorbereitungsarbeiten, Koordinierungsgespräche u. dgl. den Vortragenden bezahlt werden.

Auch werden für Kurse der Krankenpflegefort- und -weiterbildung fallweise Vortragende herangezogen, die für ihre Tätigkeit nicht mit dem Stundensatz von S 230,--, sondern pauschal entlohnt werden. Beispielsweise wären die Spezialkurse für Kommunikationstraining (Leitung Dr. Strobl-Zöchbauer) anzuführen, für die ein Tageshonorar von S 4.000,-- bezahlt wird.

Nach Aussage der Kursleiterin für die Fort- und Weiterbildung der medizinisch-technischen Dienste werden Vortragende abgelehnt, die nicht bereit sind, das festgesetzte Stundenhonorar zu akzeptieren.

Außer der Stundenentschädigung werden auswärtigen Vortragenden fallweise überdies Reise- und Aufenthaltskosten bezahlt.

Wesentlich höher ist jedoch der durch die Fort- und Weiterbildung entstehende Personalaufwand. Diesen konnte der Landesrechnungshof im Zuge der gegenständlichen Prüfung nicht exakt ermitteln, weil in einzelnen Bereichen eine weitgehende Vermengung von Aufgaben und damit von Kosten gegeben ist. Dies trifft im besonderen für den jeweiligen Kursleiter und die Kursleiterin **zu.**

Aber auch die Kosten der Ersatzdienstposten, die die Personalabteilung jeweils einsetzt, sind zumindest längerfristig nicht eindeutig zu errechnen gewesen. Lediglich für das Jahr 1984 ist eine einigermaßen präzise Aussage möglich.

Laut Stellungnahme der Rechtsabteilung 1 zum Bericht des Landesrechnungshofs betreffend die Schwesternausbildung waren mit Stichtag 20. Jänner 1984 50 Diplomschwestern als Vertretungen für Schwestern eingesetzt, die zu diesem Zeitpunkt Kurse besucht haben.

Nach den von der Personalabteilung errechneten Jahresdurchschnittskosten für eine Diplomschwester von S 271.424,-- betragen die Gesamtkosten jährlich S 13,571.200,--. Hiebei kann die volle Jahresbelastung angenommen werden, weil die Ersatzkräfte im Normalfall nicht ausscheiden und nach Abschluß der Kurse weiterverwendet werden.

Weiters sind diesen Personalkosten noch die gewährten Reisekostenvergütungen zuzurechnen. Laut Rechnungsabschlüssen haben diese betragen:

1982	S 57.134,70
1983	S 102.032,80
1984	S 94.224,10
1982-1984	S 253.391,60

Außer den "direkten" Ausgaben, die von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen geleistet werden, und den von der Rechtsabteilung 1 ausbezahlten Reisevergütungen fallen noch weitere, sehr bedeutende Aufwendungen für die Fort- und Weiterbildung an, und zwar:

* Weiterzahlung der Bezüge einschließlich sämtlicher Zulagen für die Teilnehmer an den Sonderausbildungskursen.

- * Einstellung von Ersatzkräften für die an Sonderausbildungskursen teilnehmenden Bediensteten mit gleichen Bezügen und Zulagen wie die Kursteilnehmer.
- * Jahresbezüge der im Rahmen des Krankenpflege- und des medizinisch-technischen Referates in der Fachabteilung für das Gesundheitswesen tätigen Bediensteten, und zwar jeweils zu 100 % VB Heidelinde Kelz (Krankenpflege) und WAR Ernestine Wolf (medizinisch-technische Dienste) sowie teilweise VB Brigitte Pichler und VB Elfriede Freeman.
- * Die Kursoberinnen Lehr-Sr. Lieselotte Steiner und Dipl.-Sr. Franziska Scheidl werden im Personalstand des Landeskrankenhauses Graz geführt, sind aber ausschließlich für die Fort- und Weiterbildung tätig.
- * Anteilmäßige Jahresbezüge der für verschiedene Lehrveranstaltungen vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten Bediensteten für die Leitung der Veranstaltungen.
- * Aufwendungen für Betriebskosten (Energieverbrauch, Raumabnutzung, Reinigung usw.), die bei Benützung landeseigener Räumlichkeiten (I. Chirurgie, Krankenpflegeschulen, Fachabteilung für das Gesundheitswesen) anfallen, sowie Kosten für verschiedene Verbrauchsgüter. Diese Kosten werden nicht gesondert erfaßt oder ausgewiesen.
- * Vom Amt der Landesregierung, Rechtsabteilung 10, werden für die Fachabteilung für das Gesundheitswesen fallweise Anschaffungen (Lehrmittel u. dgl.) getätigt sowie die Betriebskosten für die Benützung zusätzlicher Vortragsräume getragen.

VI. Schlußbemerkung

Im Land Steiermark wird *im* Sinne des § 57 a und b des Krankenpflegegesetzes vom 22. März 1961 bzw. der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1969 eine Reihe von Lehrveranstaltungen für das Personal *im* Sanitätsdienst zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung abgehalten.

Diese Kurse und Veranstaltungen sind sowohl dem Personal der steirischen Landeskrankenanstalten als auch den Bediensteten der nicht vom Land Steiermark betriebenen Sanitätsanstalten zugänglich.

Die Organisation und Durchführung liegt *in* der Verantwortlichkeit der Fachabteilung für das Gesundheitswesen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, *in* Zusammenarbeit mit den Rechtsabteilungen 1 und 12 des Amtes der Landesregierung, dem Österreichischen Krankenpflegeverband (ÖKV) und dem Österreichischen Verband der diplomierten medizinisch-technischen und radiologisch-technischen Assistentinnen und Assistenten.

Derzeit sind folgende Lehrveranstaltungen für die Fort- und Weiterbildung vorgesehen:

* Kurse zum Zwecke der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Krankenpflegefachdienst gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes

** Sonderausbildung für Operationsschwestern und -pfleger

** Sonderausbildung für Intensivpflege

** Sonderausbildung für Kinderintensivpflege

Diese Kurse werden von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen regelmäßig jährlich veranstaltet. Die Teilnahme ist für

Bedienstete steirischer Sanitätsanstalten (auch nicht vom Land Steiermark geführter Anstalten) kostenlos, Teilnehmer aus anderen Bundesländern haben monatlich S 1.000,-- als Kursgebühr zu zahlen.

Den Kursteilnehmern werden von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen keine Aufwandsentschädigungen und Reisevergütungen gewährt. Dem Kursleiter und der Kursoberin werden derzeit monatlich Vergütungen in der Höhe von S 1.500,-- bzw. S 750,-- ausbezahlt, und zwar zwölfmal jährlich, obwohl auf Grund des betreffenden Regierungssitzungsbeschlusses die Auszahlung nur für die Dauer der Kurse, das sind neun Monate, zu erfolgen hätte.

Die Kursteilnehmer werden für die Kursdauer (neun Monate) von ihrer sonstigen Dienstverpflichtung freigestellt, erhalten aber die vollen Bezüge einschließlich aller Zulagen weitergezahlt. Außerdem müssen für die Kursdauer Ersatzkräfte eingestellt werden, die im vollen Ausmaß, mit allen der jeweiligen Funktion entsprechenden Zulagen, entlohnt werden, sodaß dem Land Steiermark aus dieser Doppelbelastung des Personalaufwandes erhebliche Kosten erwachsen.

Die Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung führt für das Jahr 1984 50 Diplomschwestern als Ersatzkräfte für Kursteilnehmer an. Bei jährlichen Durchschnittskosten von S 271.424,-- je Diplomschwester ergibt dies allein einen zusätzlichen Aufwand von S 13,571.200,-- für das Jahr 1984.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß ein Abgehen von den derzeit zeitlich nicht unterbrochenen Fortbildungskursen, gegebenenfalls durch Einführen mehrerer kürzer dauernder Blöcke, überlegenswert wäre. Selbst durch eine dadurch bedingte Verlängerung der Ausbildungsdauer würde die Notwendigkeit von Ersatzkräften weitestgehend wegfallen, weil kurzzeitige Abwesenheiten auch ohne Ersatz verkraftet werden können.

Weiters wäre von der Rechtsabteilung 1 zu prüfen, inwieweit tätigkeitsbezogene Zulagen während des Kurses einzustellen wären.

Schließlich erachtet der Landesrechnungshof eine Prüfung dahingehend für zweckmäßig, die Fortbildung nicht mehr in regelmäßigen Turnussen, sondern jeweils nach einer erfolgten Bedarfs-erhebung durchzuführen. Dies vor allem auch deshalb, weil - wie aus dem gegenständlichen Bericht ersichtlich nicht alle Kursteilnehmer der letzten Jahreskurse auf Dienstposten, die durch die Kursabsolvierung angestrebt werden, verwendet werden.

Die Bedarfsermittlung für die Kurse 1985/86 hat gegenüber den Vorjahren einen deutlichen Rückgang an Interessenten für die Operationsschwestern-(pfleger-)ausbildung gezeigt. Der Bedarf an Intensivschwestern ist primär durch das Landeskrankenhaus Graz gegeben. Ein Kinderintensivpflegekurs im Jahre 1985 ist nur dann realisierbar, wenn genügend Anmeldungen aus anderen Bundesländern einlangen. Da diese Kurse österreichweit die einzigen derartigen sind, leistet das Land Steiermark einen entscheidenden Beitrag zur Ausbildung in der Kinderintensivpflege. Diesem Umstand sollte nach Meinung des Landesrechnungshofs durch eine entsprechende Kostenbeteiligung bzw. erhöhte Kursteilnehmergebühr Rechnung getragen werden.

* Kurse für die Ausbildung des leitenden und lehrenden Personals

- ** Sonderausbildung für Stationsschwestern und -pfleger
- ** Sonderausbildung für leitendes Personal (Oberinnen)
- ** Sonderausbildung für lehrendes Personal
- ** Sonderausbildung für sozial-medizinischen Pflegedienst (Hauskrankenpflege)

Diese Sonderausbildung werden vom österreichischen Krankenpflegeverband im Zusammenwirken mit der Fachabteilung für das Gesundheitswesen veranstaltet.

Bei diesen Kursen ist daher nicht die Fachabteilung für das Gesundheitswesen federführend und somit auch nicht primärer Kostenträger. Dem Land Steiermark erwachsen jedoch durch die Bezahlung von Kursteilnehmergebühren, durch personelle Mitarbeit, vor allem aber durch den zusätzlichen Personalaufwand für Vertretungspersonal beträchtliche Kosten.

Die Stationsschwestern-(pfleger-)ausbildung dauert ca. vier Monate und wird jährlich zu verschiedenen Zeiten veranstaltet. Das Land Steiermark bezahlt für jeden teilnehmenden Landesbediensteten eine Kursgebühr von S 8.400,--. Außerdem trägt das Land Steiermark die Kosten für den Kursleiter und die Kurs-
oberin.

Es wäre daher zu überlegen, den Sonderausbildungskurs für Stationsschwestern bzw. -pfleger eigenverantwortlich vom Land Steiermark bzw. der Fachabteilung für das Gesundheitswesen aus zu veranstalten.

Dies würde nicht nur die Einsparung der Kursgebühren, sondern auch durch nichtsteirische Teilnehmer Einnahmen an Kursgebühren bringen. Weiters könnte die Abhaltung der Kurse dem Dienstbetrieb in den steirischen Landeskrankenanstalten optimal angepaßt werden.

Die derzeitige Kursform verursacht durch die durchgehende Zeiteinteilung den Einsatz von Vertretungskräften und damit eine Doppelbelastung des Personalaufwandes. Da die Kurse vom Österreichischen Krankenpflegeverband veranstaltet werden, fehlt die Anpassung an die Bedarfssituation in den steirischen Krankenanstalten.

Aus der Aufstellung auf Seite 21 des gegenständlichen Berichtes ist ersichtlich, daß von den 67 Teilnehmern an den Stationschwestern-(pfleger-)kursen derzeit 34, das sind 50,7 , nicht ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt sind.

Weiters sind nach der Aufstellung der Pflegedienstleitung des Landeskrankenhauses Graz derzeit noch 55 Bedienstete des Fachlichen Pflegedienstes nicht als Stationschwester bzw. Stationspfleger eingesetzt, obwohl sie den Ausbildungskurs bereits vor dem Jahre 1981 absolviert haben.

Die Ausbildungskurse für Oberinnen und Lehrschwestern werden jährlich vom Österreichischen Krankenpflegeverband in der Akademie für höhere Fortbildung in der Krankenpflege in Mödling abgehalten.

Die Teilnehmergebühr in der Höhe von derzeit S 18.750,-- (+ MwSt.) wird vom Land Steiermark für die teilnehmenden Landesbediensteten bezahlt. Überdies erhalten diese Bediensteten eine monatliche Aufwandsentschädigung von S 2.500,--.

Hiezu ist zu bemerken, daß im Landeskrankenhaus Graz acht Bedienstete, die die Oberinnenausbildung in Mödling bereits vor dem Jahre 1981 absolviert haben, nicht auf einem entsprechenden Dienstposten verwendet werden.

Die Sonderausbildung im sozia-medizinischen Pflegedienst (Hauskrankenpflege) findet nicht regelmäßig statt. Veranstaltet werden diese Kurse von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Österreichischen Krankenpflegeverband. Das Land Steiermark trägt die Kosten für Raummieten und Vortragshonorare. Weiters finanziert das Land die Kursoberin. Allfällige Einnahmen werden dem österreichischen Krankenpflegeverband gutgebucht.

- * Kurse zur Vertiefung der in der seinerzeitigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse unter Berücksichtigung des laufenden medizinischen und medizin-technischen Fortschrittes im Krankenpflegefachdienst gemäß § 57 a des Krankenpflegegesetzes

- ** Fort- und Weiterbildungskurse, die von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen veranstaltet werden.
- ** Kurse im Rahmen der innerbetrieblichen Fort- und Weiterbildung in den Landeskrankenanstalten.
- ** Teilnahme von Landesbediensteten an Kongressen und Tagungen im Sanitätsbereich, die nicht von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen oder von einer Landeskrankenanstalt veranstaltet werden.

Die Fachabteilung für das Gesundheitswesen erstellt ein jährliches Programm über die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung im Sanitätsdienst.

Diese Lehrveranstaltungen sind von unterschiedlicher Dauer. Das Ziel ist eine möglichst große Breitenwirkung der Fortbildung des Pflegebereiches.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist insbesondere eine einheitliche Zielvorgabe dieses vielfältigen Veranstaltungsangebotes erforderlich. Derzeit ist diese nicht eindeutig erkennbar. Insbesondere ist auf die Notwendigkeit hinzuweisen, einzelne Fortbildungsvorhaben nicht isoliert, sondern ausschließlich im Rahmen einer langfristigen Planung zu sehen. Dadurch könnte auch eine zu einseitige Fixierung in einem speziellen Arbeitsbereich vermieden und eine größere Flexibilität im Personaleinsatz erreicht werden. Jedenfalls erscheint dem Landesrechnungshof jedoch eine Berücksichtigung der Teilnehmer derartiger Weiterbildungsveranstaltungen bei der Besetzung leitender Funktionen von entscheidender Bedeutung.

Den Teilnehmern an diesen Veranstaltungen wird von der Rechtsabteilung 1 Dienstfreistellung gewährt. Außerdem erhalten sie die volle Vergütung der Reisekosten und der Reisezulagen.

Im Rahmen der innerbetrieblichen Fort- und Weiterbildung werden *in* den einzelnen Krankenanstalten laufend Kurse abgehalten. Die Fachabteilung für das Gesundheitswesen ist bei der Themenwahl und bei der Bestellung bzw. Bezahlung der Vortragenden unterstützend tätig.

Auch die Teilnehmer an diesen Veranstaltungen erhalten eine Vergütung allfälliger Reisekosten und Reisezulagen.

Bedienstete der Landes-Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, die auf Grund der Bewilligung der Fachabteilung für das Gesundheitswesen an Tagungen und Kursen, die nicht von dieser veranstaltet oder unterstützt werden, teilnehmen, erhalten nach Vorlage der Belege eine Vergütung bis zu 70 % der anerlaufenen Kosten.

Den Teilnehmern an den Lehrveranstaltungen der Fachabteilung für das Gesundheitswesen werden von der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung die vollen Reise-, Tages- und Nächtigungsgebühren nach der Reisegebührenvorschrift vergütet.

Die entsprechenden Reiserechnungen werden von den Teilnehmern über *die* Fachabteilung für das Gesundheitswesen der Rechtsabteilung 1 vorgelegt.

Die Rechtfertigung für die Liquidierung dieser Reiserechnungen erblickt *die* Personalabteilung - wie im Zuge einer Rücksprache festgestellt werden konnte - im § 2 der Reisegebührenvorschrift. Darüberhinaus wäre *im* Falle der Nichtgewährung der Reisegebühren nach Meinung der Rechtsabteilung 1 ein schwindendes Interesse an der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu befürchten.

Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen wird von der Rechtsabteilung 1 als dienstliche Verrichtung gewertet, obwohl die Teilnahme freiwillig erfolgt.

Der Landesrechnungshof ist jedoch der Meinung, daß die Gewährung von Reise-, Tages- und Nächtigungsgebühren im Rahmen der Fort- und Weiterbildung durch die Rechtsabteilung 1 in den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift keine Deckung findet.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Fachabteilung für das Gesundheitswesen den Bediensteten, die an Kursen, Tagungen und Kongressen teilnehmen, ohnedies einen Kostenersatz bis zu 70 der nachgewiesenen Kosten bezahlt. Aber auch für die Gewährung dieser Leistungen bestehen keinerlei Vorschriften oder erlaßmäßige Regelungen, sodaß es im Ermessen der Fachabteilung für das Gesundheitswesen liegt, für welche Ausgaben Ersatz geleistet wird.

*Fort- und Weiterbildung des Sanitätshilfsdienstes

Obwohl für diese Bedienstetengruppe im § 57 des Krankenpflegegesetzes keine Fort- und Weiterbildung vorgesehen ist, wird der alljährlich vom Österreichischen Krankenpflegeverband veranstaltete dreitägige Kurs für den Sanitätshilfsdienst vom Land Steiermark beschickt.

Die Teilnehmer erhalten von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen die Kursgebühr von S 500,-- (für Nichtmitglieder des ÖKV S 600,--) und allfällige Reise- und Aufenthaltskosten bis zu 70 % vergütet.

* Fort- und Weiterbildungskurse für den medizinisch-technischen Dienst

Diese Kurse werden von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen veranstaltet. Die Honorare der Vortragenden werden von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen getragen. Die Kursteilnehmer erhalten weder eine Aufwandsentschädigung, noch eine Reisegebührenvergütung.

Auch Teilnehmer an Veranstaltungen, die nicht von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen abgehalten werden, erhalten keine finanzielle Entschädigung, sie werden nur für den Besuch dienstfrei gestellt.

Außerdem findet alljährlich ein zweitägiger Fortbildungskurs für das gesamte medizinisch-technische Personal im Volksbildungsheim St. Martin statt. Diese Tagungen werden vom Verband der medizinisch-technischen Assistentinnen und Assistenten in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung für das Gesundheitswesen veranstaltet.

Einen Teil der Kosten tragen diverse Firmen. Das Essen für die Tagungsteilnehmer wird aus Mitteln der Reisekosten von der Rechtsabteilung 1 des Amtes der Landesregierung bezahlt. Diverse Kosten, wie beispielsweise die Saalmiete in Höhe von S 800,- je Tagung, werden vom genannten Verband bezahlt.

Nach Meinung des Landesrechnungshofs findet die Bezahlung des Essens aus Mitteln der Reisekosten in der Reisegebührenvorschrift keine Deckung. Auch ist eine zu enge Vermengung bei der Durchführung diese Veranstaltungen zwischen dem Landesverband und der Fachabteilung für das Gesundheitswesen aus Gründen der finanziellen Übersichtlichkeit nicht zweckmäßig. Dies deshalb, weil es nach der Tagung im Oktober 1984 wegen der Bezahlung bestimmter angesprochener Leistungen durch das Volksbildungsheim St. Martin zu Unstimmigkeiten kam, die im Interesse einer transparenten Gebarung möglichst zu vermeiden wären. Eine klare Kostentrennung erscheint daher unerlässlich.

Kosten der Fort- und Weiterbildung

Zunächst ist festzustellen, daß eine eindeutige Kostenermittlung im Zuge der Prüfung nicht möglich war, weil beträchtliche

Kostenanteile der Fort- und Weiterbildung bei den verschiedensten Kosten mitverrechnet, aber nicht deklariert werden. Die im folgenden summenmäßig angeführten Ausgaben können daher nur als beispielhaft ausgewiesene Teilsummen der insgesamt beträchtlichen Aufwendungen des Landes für die Fort- und Weiterbildung angesehen werden.

Der von der Fachabteilung für das Gesundheitswesen verwaltete Sachaufwand weist für die Jahre 1982, 1983 und 1984 folgende Beträge aus:

	<u>Krankenpflegedienste</u>	<u>Med.-techn.Dienste</u>
1982	S 625.394,69	S 80.375,81
1983	S 641.976,07	S 219.592,25
1984	S 678.759,77	S 233.418,93

Von diesem Sachaufwand beträgt der Anteil an Honoraren:

	<u>Krankenpflegedienste</u>		<u>Med.-techn.Dienste</u>	
1982	S 499.143,34	= 79,8 ‰	S 65.651,75	= 81,7 ‰
1983	S 502.844,96	= 78,3 ‰	S 204.047,75	= 92,9 ‰
1984	S 604.508,82	= 89,1 ‰	S 203.095,08	= 87,0 ‰

Die Honorare betragen derzeit S 230,-- je Unterrichts- bzw. Prüfungsstunde. Im Gegensatz hiezu werden in den Krankenpflegeschulen derzeit S 180,-- (für akademisch gebildete Vortragende), S 150,-- (für sonstige Vortragende) bzw. S 120,-- (für Lehrschwestern) bezahlt.

Dem Landesrechnungshof erscheint die unterschiedliche Honorar-gestaltung zwischen Ausbildung und Fort- und Weiterbildung nicht angebracht.

Eine weitere unterschiedliche Tarifgestaltung ist auch dadurch gegeben, daß bei den Kursen für die medizinisch-technischen Dienste Stundenhonorare für Vorbereitungsarbeiten, Koordinierungsgespräche u. dgl. den Vortragenden bezahlt werden.

Auch werden für Kurse der Krankenpflegefort- und -weiterbildung fallweise Vortragendeherangezogene die für ihre Tätigkeit nicht mit dem Stundensatz von S 230,--, sondern pauschal entlohnt werden. Beispielsweise wären die Spezialkurse für Kommunikationstraining (Leitung Dr. Strobl-Zöchbauer) anzuführen, für die ein Tageshonorar von S 4.000,-- bezahlt wird.

Außer der Stundenentschädigung werden auswärtigen Vortragenden fallweise überdies Reise- und Aufenthaltskosten bezahlt.

Wesentlich höher ist jedoch der durch die Fort- und Weiterbildung entstehende Personalaufwand. Diesen konnte der Landesrechnungshof im Zuge der gegenständlichen Prüfung nicht exakt ermitteln, weil in einzelnen Bereichen eine weitgehende Vermengung von Aufgaben und damit von Kosten gegeben ist. Dies trifft im besonderen für den jeweiligen Kursleiter und die Kursleiterin **zu**.

Aber auch die Kosten der Ersatzdienstposten, die die Personalabteilung jeweils einsetzt, sind zumindest längerfristig nicht eindeutig zu errechnen gewesen. Lediglich für das Jahr 1984 ist eine einigermaßen präzise Aussage möglich.

Laut Stellungnahme der Rechtsabteilung 1 zum Bericht des Landesrechnungshofs betreffend die Schwesternausbildung waren mit

Stichtag 20. Jänner 1984 50 Diplomschwestern als Vertretungen für Schwestern eingesetzt, die zu diesem Zeitpunkt Kurse besucht haben.

Nach den von der Personalabteilung errechneten Jahresdurchschnittskosten für eine Diplomschwester von S 271.424,-- betragen die Gesamtkosten jährlich S 13,571.200,--. Hierbei kann die volle Jahresbelastung angenommen werden, weil die Ersatzkräfte im Normalfall nicht ausscheiden und nach Abschluß der Kurse weiterverwendet werden.

Des weiteren wurden den Kursteilnehmern im Jahre 1982 insgesamt S 57.134,70, im Jahre 1983 S 102.032,80 und im Jahre 1984 S 94.224,10 an Reisegebühren gewährt.

Weitere bedeutende, jedoch nicht genau ermittelbare Aufwendungen fallen im Rahmen der Fort- und Weiterbildung an:

1. Weiterzahlung der Bezüge einschließlich sämtlicher Zulagen für die Teilnehmer an den Sonderausbildungskursen.
2. Einstellung von Ersatzkräften für die an Sonderausbildungskursen teilnehmenden Bediensteten mit gleichen Bezügen und Zulagen wie die Kursteilnehmer.
3. Jahresbezüge der im Rahmen des Krankenpflege- und des medizinisch-technischen Referates in der Fachabteilung für das Gesundheitswesen tätigen Bediensteten, und zwar jeweils zu 100 % VB Heidelinde Kelz (Krankenpflege) und WAR Ernestine Wolf (medizinisch-technische Dienste) sowie teilweise VB Brigitte Pichler und VB Elfriede Freeman.
4. Die Kursleiterinnen Lehr-Sr. Lieselotte Steiner und Dipl.-Sr. Franziska Scheidl werden im Personalstand des

Landeskrankenhauses Graz geführt, sind aber ausschließlich für die Fort- und Weiterbildung tätig.

5. Anteilmäßige Jahresbezüge der für verschiedene Lehrveranstaltungen vom Land Steiermark zur Verfügung gestellten Bediensteten für die Leitung der Veranstaltungen.
6. Aufwendungen für Betriebskosten (Energieverbrauch, Raumabnutzung, Reinigung usw.), die bei Benützung landeseigener Räumlichkeiten (I. Chirurgie, Krankenpflegeschulen, Fachabteilung für das Gesundheitswesen) anfallen, sowie Kosten für verschiedene Verbrauchsgüter. Diese Kosten werden nicht gesondert erfaßt oder ausgewiesen.
7. Vom Amt der Landesregierung, Rechtsabteilung 10, werden für die Fachabteilung für das Gesundheitswesen fallweise Anschaffungen (Lehrmittel u. dgl.) getätigt sowie die Betriebskosten für die Benützung zusätzlicher Vortragsräume getragen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in einer am 21. November 1985 stattgefundenen Schlußbesprechung, an der

vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor
Dr. Gerold Ortner

Landesrechnungshofdirektor-
Stellvertreter Dr. Egbert Thaller

Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Taus

Regierungsrat Erwin Eberl

von der Rechtsabteilung 1: Abteilungsvorstand
 Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Lieb

 Oberregierungsrat Dr. Johann Thanner

von der Rechtsabteilung 12: Abteilungsvorstand
 Wirkl. Hofrat Dr. Josef Schaffer

 Oberamtsrat Gerhard Karch

von der Fachabteilung für
das Gesundheitswesen: Landessanitätsdirektor
 Dr. Walter Markant

und vom Büro des Herrn
Landeshauptmannstellvertreters
Prof. Kurt Jungwirth: Oberregierungsrat Dr. Hellmuth Wippel

teilgenommen haben, von den Vertretern des Landesrechnungshofs eingehend dargelegt und darüberdiskutiert.

Der Vorstand der Rechtsabteilung 12, Wirkl. Hofrat Dr. Josef Schaffer, führte *in* der Diskussion aus, daß eine exakte Kostenermittlung *in* der Richtung, daß die tatsächlichen Kosten der Fort- und Weiterbildung personenbezogen ausgewiesen werden, für eine Entscheidung hinsichtlich einer allfälligen Änderung der Fort- und Weiterbildung sehr dienlich wäre.

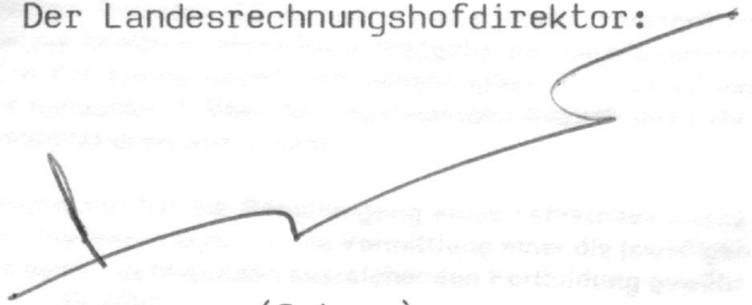
Von Seiten des Landesrechnungshofs wurde hiezu ausgeführt, daß - wie *im* Bericht ohnedies dargetan - eine derartige Kostenermittlung auf Grund der derzeit vorhandenen Unterlagen praktisch nicht möglich ist.

Der Vorstand der Rechtsabteilung 1, Wirkl. Hofrat Dr. Herbert

Lieb, führte aus, daß die im Bericht angeführten Reiserechnungen keiner positiven Erledigung zugeführt werden.

Graz, am 22. November 1985

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected loops and a long horizontal stroke that ends in a small hook. The signature is written over a background of faint, illegible text.

(Ortner)